

# Der V-Mann und der Brandanschlag

---

*Hendrik Puls*

## Einleitung

Bereits wenige Tage nach dem tödlichen Brandanschlag auf das Haus der Familie Genç in der Unteren Wernerstraße geriet eine ortsansässige Kampfsportschule in den Blick der Öffentlichkeit. Am 5. Juni 1993 titelte die »Rheinische Post« mit Bezug auf die Festnahme von vier tatverdächtigen jungen Männern aus Solingen: »Welche Rolle spielt eine private Schule für Kampfsport?« (Stock 1993). Über die seit 1987 im Solinger Stadtteil Gräfrath beheimatete Kampfsportschule des »1. Hak-Pao Sportclub Solingen e. V.« (auch: 1. H.S.C. Solingen) war nicht nur lokalen Antifaschist\*innen bekannt, dass dort regelmäßig Neonazis trainierten. Der Leiter des Jugendamts teilte der Zeitung mit, seine Behörde habe vor zwei oder drei Wochen Hinweise erhalten, wonach in der Kampfsportschule »Wehrsportübungen« mit Jugendlichen und Erwachsenen stattfänden. Nach Angaben von vormals dort trainierenden Sportler\*innen sollen »Rechtsextremisten« in einer eigenen Gruppe in Nahkampftechniken ausgebildet und als Saalschutz eingesetzt worden sein (vgl. ebd.). Wenig später wurde im Zuge der Ermittlungen bekannt, dass drei der vier Tatverdächtigen zumindest zeitweise in der Kampfsportschule trainierten. Einer von ihnen, der ebenso wie die anderen drei jungen Männer 1995 vom OLG Düsseldorf für seine Beteiligung an dem Anschlag verurteilt wurde, hatte in seinem Tagebuch das freitags stattfindende Training in »Special Forces Combat Karate« mit den Worten »kanackenfreier Unterricht (gegen Kanacken)« (o. V. 1994a: 19) bezeichnet. Ein anderer Tatverdächtiger hatte seiner Mutter gegenüber seinen Austritt aus dem Club begründet mit den Worten. »Das ist ein richtiges Nazinest« (vgl. Müller-Münch 1994).

1994, zum Jahrestag des Brandanschlags, wurde dann der »Hak Pao«-Leiter Bernd Schmitt in den Medien mit dem nordrhein-westfälischen Verfassungsschutz in Verbindung gebracht. »Der Spiegel« sah einen »politische(n) Skandal« entstehen, wenn die »Landesbehörden im Fall des Solinger Brandanschlags auch nur in den Dunstkreis von Mitwisserschaft geraten sollten« (o. V. 1994a: 17). Ein Rücktritt des sozialdemokratischen Innenministers Herbert Schnoor ließe sich nicht vermeiden, sollte sich herausstellen, »daß der V-Mann die stramm rechten Jungen politisch verführt hat« (ebd.: 18). Als sich Schmitt wenig später, am 4. Juni 1994, in seiner Aus-

sage vor dem OLG Düsseldorf als V-Mann enttarnte (vgl. Müller-Münch 1994), war dieser Skandal manifest geworden. Den verantwortlichen Innenminister kostete er allerdings ebenso wenig das Amt wie den Leiter der Verfassungsschutz-Abteilung, Fritz-Achim Baumann.

Auch 30 Jahre nach dem Brandanschlag stellen sich weiterhin die Fragen nach der Rolle des V-Manns Schmitt und seiner Kampfsportschule im Zusammenhang mit dem Anschlag, insbesondere bei der Radikalisierung der Täter. Der vorliegende Aufsatz widmet sich schwerpunktmäßig dem Umgang des Innenministeriums und dessen untergeordneter Verfassungsschutz-Abteilung mit dem durch die Enttarnung entstandenen V-Mann-Skandal. Dazu wird zunächst rekonstruiert, was zur Zeit des Anschlags über die Solinger Kampfsportschule »Hak Pao« und ihre Bezüge zur Neonazi-Szene öffentlich bekannt war. Im Anschluss folgt eine Auseinandersetzung mit der Verteidigungsstrategie des Innenministeriums, das ein Bild eines V-Manns zeichnete, der »nachrichtenehrlich«, kein überzeugter Rechtsextremist und für die Arbeit des Verfassungsschutzes sehr wichtig gewesen sei (vgl. o. V. 1994b; Spiegel-TV 1994). Abschließend wird der Fall sowohl in den Kontext der in den 1990er-Jahren geltenden Rechtslage als auch der damals üblichen Praxis der Anwerbung und Führung von V-Leuten gestellt. Auf eine eigene Analyse der Verfassungsschutz-Akten muss im Rahmen der vorliegenden Fallstudie indes verzichtet werden, handelt es sich bei diesen Akten doch in der Regel um Verschlussachen, wobei die die V-Leute betreffenden Dokumente, die sogenannten Beschaffungsakten, zudem höchsten Geheimhaltungsstufen unterliegen. Hinzu kommt, dass die Schutzfrist von 30 Jahren für die meisten Vorgänge noch nicht verstrichen ist. Somit wurde von einem Antrag auf Akteneinsicht mangels Erfolgsaussichten abgesehen. Dieser Artikel stützt sich auf Vorarbeiten von Gössner (2003: 82–101) und Stenke (1995) als Quellenbasis sowie vor allem auf parlamentarische Dokumente und Medienberichte sowie Primärquellen<sup>1</sup> und Veröffentlichungen antifaschistischer Initiativen.

## »Hak Pao« und die Neonazi-Szene

Anfang Mai 1993, wenige Wochen vor dem Brandanschlag, erschien in der »Antifaschistischen Zeitung NRW« ein umfangreicher Bericht über die Aktivitäten von Bernd Schmitt und den von ihm gegründeten »Deutschen Hochleistungs Kampfkunstverband« (DHKKV). Darin hieß es, dass die »Hak Pao«-Sportschule »zunehmend von Rechtsextremisten frequentiert« (o. V. 1993a: 28) werde, darunter jugendlichen Skinheads. Aufgefallen war zudem, dass in der Sportschule zwei

1 Für die Möglichkeit der Sichtung von Primärquellen danke ich dem »Antirassistischen Bildungsforum Rheinland«.

»einschlägig bekannte« (ebd.) Solinger Neonazis verkehrten. Diese beiden Neonazis, Bernd Koch und Wolfgang Schlösser, hatten in den 1980er-Jahren eine lokale »Bürgerinitiative für Ausländerstopp« mitgegründet, zeitweise dem lokalen Kreisverband der FAP vorgestanden und waren unter dem Namen »Bergische Front« aufgetreten.<sup>2</sup> Nun sah man in ihnen die Verbindungslinie zur extrem rechten »Deutschen Liga für Volk und Heimat« (DLVH), deren Veranstaltungen »Hak Pao«-Leute geschützt hatten (ebd.: 28f.). In einer DLVH-Zeitung bewarb Schlösser die »Deutsche Kampfsportinitiative« (DKI) (vgl. ebd.: 29), ein »Zusammenschluß patriotisch denkender Kampfsportler, die es sich zum Ziel gesetzt haben, im nationalen Lager Kampfsport und Kampfkunst zu verbreiten« (Deutsche Rundschau 1992). Schmitt bescheinigte der Bericht, er sei »bisher eher durch profilineurotisches Verhalten als durch rechtsextrêmes Engagement aufgefallen«; »Aufschneiderei« und »unsaubere Praktiken« lauteten weitere gegen ihn erhobene Vorwürfe (vgl. o. V. 1993a: 28). Letztere gründen in den als wenig glaubhaft eingeschätzten Behauptungen Schmitts, in unzähligen Kampfkünsten eine Dan-Graduierung zu besitzen, zahlreiche Vollkontakt-Kämpfe bestritten und Meistertitel gewonnen zu haben. Bereits ein Jahr zuvor hatte der »Antifaschistische Bericht Wuppertal« über eine Veranstaltung der DLVH am 16. Juni 1992 in Köln berichtet, deren Sicherheitsdienst von »etwa 15 Mitgliedern der Solinger Thai-Box-Schule Hak Pao gestellt wurde« (o. V. 1992). Auch in der Zeitung der »Deutschen Liga« wurde den »Ordner(n) der Deutschen Liga unter Leitung von Bernd Schmitt« gedankt. Diese hätten sich »gezwungen« gesehen, »eine Reihe von Notwehr- und Nothilfemaßnahmen gegen die Randalierer zu ergreifen, die unter dem Strich mehr einstecken mußten, als sie austeilten konnten« (Kudjer 1992: 3). Damit waren bereits vor dem Brandanschlag die Verbindungen von Schmitt in die extreme Rechte öffentlich bekannt.

Den vermutlich ersten Auftritt als Saalschutz-Truppe hatten die »Hak Pao«-Kämpfer beim DLHV-»Herbstfest« 1991 in Solingen (vgl. o. V. 1994c: 8); es folgte der Schutz eines von der »Nationalistische Front« organisierten Vortrags des Holocaust-Leugners Ernst Zündel am 5. Juni 1992 in Bonn (vgl. NF o.J.). 1993 arbeitete Schmitts Truppe auch für die »Republikaner« (vgl. Korsch 1994; Landtag NRW 1994c: 6). Aufgabe der Ordner war es, etwaige Angriffe von Gegendemonstrant\*innen abzuwehren; sie trugen damit zur gesicherten Durchführung der Veranstaltungen bei. Die Truppe trat ab 1992 unter dem Namen »Deutscher Hochleistungs- Kampfkunstverband« (DHKKV) auf.

---

2 Koch war vorbestraft, weil er 1983 Briefe mit Mord- und Vergewaltigungsdrohungen an Frauenhäuser, jüdische Gemeinden und Ausländerzentren verschickt hatte. Unterzeichnet waren diese Schreiben mit »NSDAP Gau Solingen« (vgl. Knoche 1989). Im September 1992 drohte er, »ein zweites Rostock hier in Solingen« könne er nicht ausschließen, sollten »Mißstände« in Asylbewerberheimen anhalten (zitiert nach o. V. 1993b).

Nach Angaben des Innenministeriums habe sich der DHKKV, der 1990 noch unter dem Namen »High Power Fight Society Germany« firmiert habe, im Jahr 1992 von einem »Registrierungsverband« in einen Mitgliederverein gewandelt, für den ein monatlicher Mitgliedsbeitrag entrichtet werden musste. Mit dem Sportverein »Hak Pao« bestanden zahlreiche Doppelmitgliedschaften, aber »die DHKKV-Mitglieder von außerhalb nahmen nicht am Sportbetrieb teil und waren von Herrn SCHMITT im Rahmen seiner Kontaktpflege zu rechtsextremistischen Organisationen für den DHKKV angeworben worden« (Landtag NRW 1994c: 8).<sup>3</sup> Laut einer Selbstdarstellung war die Zielsetzung des Verbands, »gerade uns Deutschen die unterschiedlichsten Kampfkünste aus aller Welt näherzubringen« (DHKKV o.J.). Weiter hieß es, es sollte zu denken geben, dass in den meisten Kampfsportschulen der »Ausländeranteil bei über 80 %« liege (vgl. ebd.). Dass Schmitt als gute Adresse für Neonazis galt, die sich in Kampfsporttechniken ausbilden lassen wollten, zeigt auch ein Hinweis des Herausgebers des Neonazi-Fanzines »Wehr' dich«, der 1992 einem Leser, der einen deutschen Kampfsportverband für Deutsche suchte, den Sportclub von »Kamerad Schmitt« nahelegte (zitiert nach Landtag NRW 2017: 734). In der Beweisaufnahme vor dem OLG Düsseldorf sagte Schlösser aus, die »Deutsche Kampfsportinitiative« (DKI) 1992 in Absprache mit Schmitt gegründet zu haben (vgl. Korsch 1994). Die DKI warb bundesweit in der rechten Szene um Mitglieder und führte zumindest zeitweise politische Stammtische in der Sportschule durch.

Sowohl die Gründung der DKI als auch die Umwandlung des DHKKV fallen in einen Zeitraum, als Schmitt bereits mit dem Verfassungsschutz zusammenarbeitete. Seit dem 25. März 1992 stand die Behörde in Kontakt zu Schmitt, der bereits acht Tage später als Gelegenheitsinformant verpflichtet wurde. Der übliche Forschungsvorgang, mit dem die Eignung der anzuwerbenden Person überprüft wird (vgl. Landtag NRW 2017: 702f.), fiel erstaunlich kurz aus. Auch seine 17 Vorstrafen fielen nicht negativ ins Gewicht. Eine Erklärung für die schnelle Verpflichtung könnte darin liegen, dass er vom polizeilichen Staatsschutz in Wuppertal vermittelt wurde, mit dem er seit einiger Zeit in Kontakt stand. Zudem hatte der Verfassungsschutz großes Interesse an Schmitts Zugang zu Meinolf Schönborn, dem Anführer der »Nationalistischen Front« (vgl. Landtag NRW 1994c: 7). Am 7. März 1992 hatte dieser in der Kampfsportschule über die Geschichte seiner Organisation referiert. Zuvor hatte sich Schmitt beim Staatsschutz versichert, ob aus polizeilicher Sicht etwas gegen diese Veranstaltung spricht (vgl. o. V. 1994c: 8; Landtag NRW 1994c: 5). Den Kontakt zu Schönborn vermittelte vermutlich ein NF-Mitglied, das bei »Hak Pao« trainierte (vgl. Jakobs 1994). Im Januar 1993 wurde Schmitt dann in die Stellung eines Vertrauensmannes (V-Mann) erhoben (Landtag NRW 1994c: 5). Nach Angaben des damaligen Leiters des Beschaffungsreferats war er ein »Selbstanbieter«, den

---

3 Hervorhebung im Original.

der Verfassungsschutz »natürlich eingekauft« habe (zitiert nach Landtag NRW 2017: 732).

Die 1985 gegründete »Nationalistische Front« galt als die »schlagkräftigste und bestorganisierte Neonazi-Gruppe in der alten Bundesrepublik« (Botsch 2016: 77), bis sie am 26. November 1992 vom Bundesinnenministerium verboten wurde. Parallel zum Verbotsverfahren lief seit Frühjahr 1992 ein Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts gegen Schönborn und 13 NF-Mitglieder wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung (vgl. Landtag NRW 2017: 111). Anlass der Ermittlungen waren Pläne Schönborns zur Bildung von »kadermäßig gegliederten hochmobilen Verbänden« (zitiert nach Botsch 2016: 90), dem »Nationalen Einsatzkommando« (NEK), das sowohl als Ordnertruppe als auch zu »Planung und Koordination von überraschend durchgeführten zentralen Aktionen« (ebd.) dienen sollte. Auch Schmitt wurde im Zuge der Ermittlungen vom Bundeskriminalamt vernommen und sagte aus, dass er auf Bitte von Schönborn NF-Leute trainiert habe (vgl. Landtag NRW 2017: 111). 1994 war Schmitt zudem Beschuldigter in einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Düsseldorf wegen Verstoßes gegen § 20 des Vereinsgesetzes. Vorgeworfen wurde ihm die Unterstützung der nunmehr verbotenen NF (Landtag NRW 1994b: 16744). Es war ein in diesem Zusammenhang erstellter Vermerk über eine Unterredung zwischen Beamt\*innen des polizeilichen Staatsschutzes in Wuppertal und Vertreter\*innen der Staatsanwaltschaft, der den Grundstein zu Schmitts Enttarnung legte. Die Polizist\*innen hatten demnach mitgeteilt, dass Schmitt im Auftrag des Verfassungsschutzes arbeite (vgl. ebd.).

## Umgang mit dem V-Mann-Skandal

Unmittelbar nach dem Anschlag verschwieg Verfassungsschutz-Chef Baumann zunächst »Hak Pao«. Im Innenausschuss erklärte er, der organisierte Rechtsextremismus habe in Solingen bisher nicht Fuß fassen können. Da die Namen bereits medial kursierten, erwähnte er zwar Schlösser und Koch, nicht aber die DKI und den DHKKV (vgl. Landtag NRW 1993: 10). Auf die ersten Forderungen nach Aufklärung einer möglichen V-Mann-Tätigkeit von Schmitt reagierte das Innenministerium mit Abwehr. Bereits am 26. Mai 1994 hatte Schnoor im Innenausschuss des Landtags erklärt, dass er weder in der Öffentlichkeit noch gegenüber dem für die Kontrolle des Verfassungsschutzes zuständigen Parlamentarischen Kontrollgremiums jemals eine Frage nach nachrichtendienstlichen Quellen des Verfassungsschutzes beantworten werde (vgl. Landtag NRW 1994a: 5f.). Als Schmitt wenige Tage später vor dem Oberlandesgericht die Frage bejahte, ob er eine Aussagegenehmigung des Innenministeriums benötige (vgl. Müller-Münch 1994), sah sich das Innenministerium gezwungen, die V-Mann-Tätigkeit von Schmitt zu bestätigen. Gegenüber dem Parlament gab das Innenministerium eine Erklärung

ab, mit der die »haltlosen Verdächtigungen gegen den nordrhein-westfälischen Verfassungsschutz« (Landtag NRW 1994c: 3) öffentlich widerlegt werden sollten. Der Richter wurde kritisiert, das Ministerium überhaupt in eine solche Lage gebracht zu haben. Polizei und Staatsanwaltschaft wurde vorgeworfen, sich mit dem genannten Vermerk an »falschen Mutmaßungen« (Landtag NRW 1994c: 4) beteiligt zu haben. Vorwürfe, der Verfassungsschutz habe eine »rechtsextremistisch orientierte Institution gegründet, betrieben oder gefördert oder sonstwie unterstützt«, seien »haltlos« (Landtag NRW 1994c: 3).

Den Parlamentarier\*innen blieb der Aktenzugang mit Verweis auf eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit des Verfassungsschutzes (VSG NW, § 9 Abs. 2) verwehrt. Stattdessen beauftragte das Ministerium einen aufgrund seiner Mitgliedschaft in der CDU als neutral geltenden Gutachter mit der Sichtung. Der ehemalige Innenstaatssekretär Hans Neusel kam zu dem Ergebnis, dass sich die Darstellung von Schnoor mit den Akten des Verfassungsschutzes deckte (vgl. Voss 1994b). Er kritisierte lediglich die fehlende detaillierte Forschung zur Person und dass Schmitts Auftrag nicht schriftlich fixiert worden sei (vgl. Gössner 2003: 96).

Zugleich sollte mit der Erklärung vom 9. Juni 1994 ein Narrativ über Schmitts Tätigkeit geschaffen werden. Er sei einer der wichtigsten Informanten gewesen, der zwei Anschläge verhindert und Hinweise auf die Täter von Solingen geliefert habe. Später stellte sich heraus, dass der Hinweis auf die Anschläge nicht von Schmitt, sondern von Mitarbeiter\*innen der Gerichtshilfe in Solingen kam, denen sich ein Jugendlicher anvertraut hatte (vgl. Meurer 1994). Zwar übergab Schmitt dem Verfassungsschutz eine Liste mit 20 Namen von Personen, denen er einen solchen Anschlag zutraute, und auf dieser Liste fand sich auch einer der Täter, der aber zu diesem Zeitpunkt bereits festgenommen worden war (vgl. Landtag NRW 1994c: 10). Die Namen der anderen 19 Personen wollte Schmitt vor Gericht nicht erinnern (vgl. Voss 1994a). Dort musste er ferner eingestehen, dass er Jugendliche aus der Clique der Täter am Tag nach dem Anschlag vor Hausdurchsuchungen gewarnt hatte. Dies will er bloß getan haben, damit sie keine Schwierigkeiten wegen ihrer Rechtsrock-Musik bekämen (vgl. Müller-Münch 1994; Stenke 1995: 57).

Das Innenministerium betonte stets, dass Schmitt kein Rechtsextremist gewesen sei. Folglich hätte er auch keine Jugendlichen agitiert. Für die Effekte, die seine Tätigkeit in der Kampfsportschule hatte, ist es aber unerheblich, welche ideologische Überzeugung er selbst vertrat oder ob er Flugblätter an Jugendliche verteilte. Denn während seiner Zeit als V-Mann entwickelte sich »Hak Pao« zu einem wichtigen Treffpunkt der rechten Szene in Solingen, wo jugendliche Skinheads auf überzeugte Neonazis wie Schlösser und Koch trafen. Diese Klientel wurde von Schmitt in Kampfsport- und Straßenkampftechniken geschult.<sup>4</sup> Als verharmlosend erscheint

4 Einer der bei »Hak Pao«-Trainierenden war im Dezember 1992 am Angriff auf Şahin Çalırsır in Meerbusch beteiligt, der bei seiner Flucht von einem Auto erfasst und getötet wurde (vgl.

deshalb die Aussage des Innenministeriums, »Hak Pao« habe sich 1992 »zu einem Treffpunkt derjenigen in Solingen entwickelt, die ohnehin dem Rechtsextremismus zuzurechnen waren« (Landtag NRW 1994a: 9).

Das Innenministerium behauptete darüber hinaus, dass der DHKKV nicht dem organisierten Rechtsextremismus angehörte (vgl. Landtag NRW 1994c: 12). Die DKI wiederum wurde als lose, von Schlösser gegründete Gruppierung dargestellt, deren Stammtische Schmitt in seiner Sportschule unterbunden habe (vgl. ebd.: 8). Auch zu den Trainings der NF-Mitglieder soll es nie gekommen sein, da der V-Mann »weisungsgemäß die Angelegenheit immer wieder hinausgezögert hat« (ebd.: 5). Dies widerspricht nicht nur Schmitts Aussagen gegenüber dem BKA (vgl. Landtag NRW 2017: 111). Es ist auch deshalb wenig glaubhaft, da der V-Mann gerade auf die NF angesetzt war. Was den Kontakt zu Schmitt aus der Sicht von Schönborn für die NF und den geplanten Aufbau des »Nationalen Einsatzkommandos« wertvoll machte, dürften in erster Linie dessen Trainingsmöglichkeiten gewesen sein. Hätte sich Schmitt der Ausbildung der NF stets verweigert, so wäre damit der nachrichtendienstliche Zugang zur Zielperson gefährdet worden. Ein Indiz, dass die Zusammenarbeit bereits angelaufen war, findet sich in der Tatsache, dass der DHKKV dieselben Personalfragebögen benutzte wie Schönborn für das NEK (vgl. ebd.: 112).

Wenige Tage nach dem Anschlag, am 4. Juni 1993, ließ Schmitt mehrere Kisten mit Material aus der Sportschule in zwei Autos verladen. Ein Zeuge rief die Polizei, die Schmitt nach kurzer Kontrolle abfahren ließen. Warum ihm der Abtransport gestattet wurde, was in den Kisten war und welche Polizist\*innen die Kontrolle durchführten, konnte das Innenministerium nicht mit Sicherheit sagen (vgl. Landtag NRW 1994c: 10). Silvester 1993 beschlagnahmte die Polizei allerdings 55.000 Aktenblätter in der Wohnung von Schmitts Schwiegervater, darunter Mitgliederlisten des DHKKV, Daten von Personen der linken Szene, Lageskizzen von Wohnungen und dem Autonomen Zentrum Wuppertal, rassistische Hetzschriften sowie Anleitungen zum Bau von Brandsätzen (vgl. Gössner 2003: 92).

Seit einiger Zeit ist bekannt, dass zu Schmitts Abschirmung auch ein in der linken Szene aktiver V-Mann eingesetzt wurde. Er sollte den Wissensstand der Antifa erheben und beobachtete unter anderem den Abtransport von Material aus der Sportschule (vgl. Zimmermann 2021; WDR 2022). Vor dem NSU-Untersuchungsausschuss sagte der damalige Leiter des Beschaffungsreferats aus, man habe wegen Schmitt »wirklich geschwitzt«, aber am V-Mann sei »nichts hängengeblieben« (zitiert nach Landtag NRW 2017: 733).

---

Lange 2022: 75f.). 1992 und 1993 wurden auch in Solingen mehrfach rechtsmotivierte Gewalttaten verübt (vgl. Solinger Appell 2001: 7–11).

## Der Fall Schmitt im Kontext der V-Leute-Praxis

Es existieren keinerlei Hinweise, dass Schmitt Kenntnis von der konkreten Gefahr eines bevorstehenden Anschlags hatte und davon dem Verfassungsschutz berichtete. Der vor Gericht rekonstruierte Tatablauf, wonach sich die Tätergruppe erst am Abend der Tat spontan zusammenfand, spricht gegen eine Mitwissenschaft. Allerdings hatte Christian R. am Vortag gegenüber Jugendlichen angekündigt, das gegenüber seiner Wohnung liegende Haus der Familie Genç werde demnächst brennen – dafür würden er und zwei andere Skinheads sorgen. Der Hinweis dieser Jugendlichen führte zu seiner Festnahme (vgl. Müller-Münch 1998: 95). Die Sportschule »Hak Pao« besuchte Christian R. als einziger der vier Täter nicht. Der Lebensgefährte seiner Mutter war allerdings mit Schmitt bekannt und auch als Mitglied im DHKKV angemeldet, nach Angaben des Innenministeriums soll er aber nie zum Training erschienen sein (vgl. Landtag NRW 1994c: 9).

Gleichwohl bleibt problematisch, dass eine unabhängige Überprüfung der Verfassungsschutz-Akten nie stattgefunden hat. Ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss (PUA) hätte hier eine Einsichtnahme erstreiten können.<sup>5</sup> Darüber hinaus zeigt sich eine grundlegende, mit dem Charakter des Verfassungsschutzes als Geheimbehörde verbundene Problematik. Um zu prüfen, welche Informationen ein V-Mann an seine Führung lieferte, reicht es nicht aus, die aufbereiteten und in ihrem Informationsgehalt gefilterten Deckblattberichte auszuwerten, die von dem mit der Führung der V-Leute befassten Beschaffungsreferat an die Sachbearbeiter\*innen der »Auswertung« geliefert werden. Deshalb ist es notwendig, auch die internen Akten der »Beschaffung«, etwa Personalakten des V-Mannes, einzubeziehen. Untersuchungsausschüssen ist dies indes nicht ohne Weiteres gestattet – der vom Innenministerium eingesetzte Gutachter Neusel erhielt aber Zugang zu diesen Akten (vgl. Voss 1994b). Prinzipien der Geheimhaltung, Mündlichkeit sowie das spezifische Verhältnis zwischen V-Person und V-Person-Führung einerseits sowie die Stellung der V-Personen-Führer\*innen innerhalb der Verfassungsschutzbehörde andererseits versetzen V-Personen-Führer\*innen in mehrfacher Hinsicht in eine Gatekeeper-Position, wodurch eine erhebliche Einflussnahme auf in den Akten dokumentierten Informationen entsteht. Der Schlussbericht des NSU-Untersuchungsausschuss führt dazu aus:

»In Kontakt mit den Quellen zeigt sich die mehrfache »Gatekeeper«-Funktion des VP-Führers. Erstens entscheidet der VP-Führer, ob die in einem Gespräch mit der Quelle erlangten Informationen die Wertigkeit besitzen, in einem Deckblattbericht niedergeschrieben zu werden. Zweitens liefert der VP-Führer kein Wortpro-

5 1994 wurde kein PUA eingesetzt. Der von 2015 bis 2017 tätige PUA III (NSU) befasste sich nur am Rande mit Schmitt.

tokoll seiner Quelle, sondern eine von ihm selbst verfasste Zusammenfassung, die notwendigerweise eine Komprimierung und Reduktion der Information darstellt. Der Geheimschutz setzt voraus, dass aus dem Deckblattbericht nicht die Identität der Quelle ersichtlich sein soll. Dies wirkt sich auf die Aufbereitung der Information aus, vor allem dann, wenn eine Quelle auch über sich selbst bzw. die eigenen Aktivitäten berichtet hat. Drittens ist aus dem Deckblattbericht in der Regel nicht ersichtlich, welche Fragen der Quelle seitens des VP-Führers gestellt wurden. Die Formulierung von Fragen obliegt ebenso wie die gesamte Gesprächsführung mit der Quelle der Entscheidung des VP-Führers. Dieser kann so auf die Themen des Gesprächs Einfluss nehmen und eigene Interessen einbringen.« (Landtag NRW 2017: 717)

Daraus ergeben sich erhebliche Schwierigkeiten bei der Kontrolle des Verfassungsschutzes, insbesondere dann, wenn geklärt werden soll, was Quellen berichtet haben. Diese Frage war nicht nur im Fall des Brandanschlags von Solingen zentral, sondern sie ist es ebenso hinsichtlich des NSU, weil zahllose V-Leute im Umfeld des untergetauchten Neonazi-Trios und dessen Unterstützungsnetzwerk platziert waren.

Die Bedeutung der Sportschule »Hak Pao« und die Verantwortlichkeit des Verfassungsschutzes liegen auch jenseits der Frage, ob der Verfassungsschutz im Vorfeld des Anschlags von einer konkreten Gefahr wusste. Problematisch ist die Rolle des V-Mannes als Nahkampfausbilder für gewaltbereite Neonazis aus Solingen und dem gesamten Bundesgebiet. Durch das DHKKV und die DKI war er an Gruppierungen beteiligt, die Neonazis gezielt für eine solche Ausbildung warben. Die abstrakte Gefahr rechter Gewalt wurde so gefördert.

Rechtlich war der Einsatz von V-Leuten damals nur vage geregelt. Das »Gesetz über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen« von 1981 (VSG NW) enthielt lediglich allgemeine Aussagen zur Zulässigkeit der Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel, worunter auch die nicht explizit erwähnten V-Leute fallen. Die »Dienstanweisung Beschaffung« von 1984 legte zwar fest, dass die V-Person die Zielsetzung und Tätigkeit des Beobachtungsobjekts nicht entscheidend bestimmen darf (Landtag NRW 2017: 704) – in der Praxis wurde diese Einschränkung aber umgangen. In großem Umfang warb der Verfassungsschutz Führungspersonen von Neonazi-Gruppen an und vertrat die Philosophie, die Gruppen von oben herab steuern und kontrollieren zu können (vgl. Puls 2019: 113ff.; Landtag NRW 2017: 723). Obwohl Schmitt keine Führungsperson war, fügt sich die Zusammenarbeit mit ihm in die damalige Praxis ein. Dass diese die Neonazi-Szene stärkte und die Gefahr von Gewalttaten erhöhte, sah das BKA schon 1997 sehr klar. In einem geheimen Vermerk wurde vor einem »Brandstifter-Effekt« durch sich gegenseitig zu Aktionen anstachelnde V-Leute gewarnt. Die Autor\*innen beklagten ebenso, dass die V-Leute glaubten, »unter dem Schutz des VS im Sinne ihrer Ideologie ungestraft

handeln zu können und die Exekutive nicht ernst nehmen zu müssen« (zitiert nach Baumgärtner/Röbel/Starke 2012: 39).

Welche Wirkung die Ausbildung und die Kontakte bei »Hak Pao« auf die drei dort trainierenden Brandstifter hatte, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Täter und Tatkonstellation des Solinger Brandanschlags ähneln denen anderer rassistischer Brandstiftungen der Jahre 1990 bis 1994 (vgl. Neubacher 1998). Dennoch klingt es wie Hohn, wenn Innenminister Schnoor mit Bezug auf die Morde von Solingen die »Fixierung auf einen ›Rädelsführer‹, der junge Menschen verführt und angestiftet hat«, als »Selbstbetrug« bezeichnete, der von der Gewissheit ablenken soll, dass in der Gesellschaft »ein fremdenfeindliches Potenzial nistet, das sich gelegentlich unerwartet und schrecklich manifestiert« (Innenministerium des Landes NRW 1995: 194). Denn so soll der Frage nach der Mitverantwortung des Verfassungsschutzes und seiner V-Leute für die Entstehung gewaltbereiter Neonazi-Szenen sowie rassistischer Gewalt die Legitimität abgesprochen werden.

## Literatur

- Baumgärtner, Maik/Röbel, Sven/Stark, Holger (2012): Der Brandstifter-Effekt, in: Der Spiegel, 45/2012, S. 38–41.
- Botsch, Gideon (2016): »Nationalismus – eine Idee sucht Handelnde«. Die Nationalistische Front als Kaderschule für Neonazis, in: Kleffner, Heike/Spangenberg, Anna (Hg.): Generation Hoyerswerda. Das Netzwerk militanter Neonazis in Brandenburg, Berlin: be.bra verlag, S. 74–97.
- Deutsche Rundschau (1992): Verschiedenes, 10/92.
- DHKKV (o.J.): Ein Verband stellt sich vor, Flugblatt.
- Gössner, Rolf (2003): Geheime Informanten. V-Leute des Verfassungsschutzes: Kriminelle im Dienst des Staates, München: Knauer.
- Innenministerium des Landes NRW (1995): Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen über das Jahr 1994, Düsseldorf.
- Jakobs, Walter (1994): »Viel heiße Luft um Solinger V-Mann«, in: die tageszeitung vom 4.08.1994.
- Knoche, Frank (1989): Dokumentation: Neofaschismus in Solingen, Solingen: Selbstverlag.
- Konsch, Albert (1994): »Der V-Mann als Initiator«, in: Wupper Nachrichten vom 13.08.1994.
- Kudjer, Andreas (1992). »Triumph im Senatshotel. Deutsche Liga tagte trotz zahlloser Widerstände«, in: DomSpitzen. Berichte aus der Fraktion der DEUTSCHEN LIGA im Rat der Stadt Köln. Nr. 13.
- Landtag NRW (1993): Protokoll 11/918 vom 7.06.1993.
- Landtag NRW (1994a): Ausschußprotokoll 11/1249 vom 26.05.1994.

- Landtag NRW (1994b): Plenarprotokoll 11/134 vom 15.06.1994.
- Landtag NRW (1994c): Vorlage 11/3074, Stellungnahme des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.06.1994.
- Landtag NRW (2017): Drucksache 16/14400, Schlussbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschuss III.
- Lange, Felix (2022): Klassifikation von Todesopfern rechtsmotivierter Gewalt in Nordrhein-Westfalen. Untersuchung von Verdachtsfällen der Jahre 1992/93, Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Meurer, Hans-Peter (1994): »Falsche ›Lorbeeren‹ für den V-Mann«, in: Solinger Tagblatt vom 9.11.1994.
- Müller-Münch, Ingrid (1994): »Seit Freitag zehn Uhr hat der Minister ein Problem«, in: Frankfurter Rundschau vom 4.06.1994.
- Müller-Münch, Ingrid (1998): Biedermänner und Brandstifter. Fremdenfeindlichkeit vor Gericht, Bonn: Verlag J. H. W. Dietz Nachf.
- Neubacher, Frank (1998): Fremdenfeindliche Brandanschläge. Eine kriminologisch-empirische Untersuchung von Tätern, Tathintergründen und gerichtlicher Verarbeitung in Jugendstrafverfahren, Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- NF (o.J.): Veranstaltungsbericht über den 5. Juni 1992. Ernst Zündel in Bonn, Flugblatt.
- O. V. (1992): »Solinger Thai-Box-Club schützt die Deutsche Liga«, in: Antifaschistischer Bericht Wuppertal, Sommer 92, S. 14.
- O. V. (1993a): »Der DHKKV – Kampfsport für Neonazis?«, in: Antifaschistische Zeitung NRW, Nr. 1, S. 27–29.
- O. V. (1993b): »Ihr werdet brennen ...«, in: Focus vom 14.06.1993, S. 32–33.
- O. V. (1994a): »Das wäre eine Bombe«, in: Der Spiegel, Nr. 22/1994, S. 16–19.
- O. V. (1994b): Politischer Stammtisch, in: Der Spiegel, Nr. 24/1994, S. 35–36.
- O. V. (1994c): »DHKKV, NEK und der ›Kampf auf der Straße‹«, in: Antifaschistische Zeitung NRW, Nr. 6, S. 6–12.
- Puls, Hendrik (2019): »Steinbruch mit Leerstellen« vs. dokumentarische Fleißarbeit. Ergebnisse und Grenzen der parlamentarischen Aufklärung in Nordrhein-Westfalen, in: Hoff, Benjamin-Immanuel et al. (Hg.): Rückhaltlose Aufklärung? NSU, NSA, BND – Geheimdienste und Untersuchungsausschüsse zwischen Staatsversagen und Staatswohl, Hamburg: VSA Verlag, S. 103–108.
- Solinger Appell (2001): Der Brandanschlag von Solingen. Auswirkungen und Konsequenzen. Eine Dokumentation, Solingen: Selbstverlag.
- Spiegel TV (1994): Der V-Mann von Solingen, in: Spiegel TV Magazin, ausgestrahlt am 12.6.1994 bei RTL, online 2014 auf YouTube eingestellt unter dem Titel »Vor 20 Jahren: Der V-Mann von Solingen«. <https://www.youtube.com/watch?v=5K3DVpWHHjM> [04.07.2022].

- Stenke, Wolfgang (1995): Exkurs: Schmitteinander – V-Mann und Verfassungsschutz im Fall Solingen, in: Leggewie, Claus/Meier, Horst (Hg.): Republiksschutz. Maßstäbe für die Verteidigung der Demokratie, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, S. 46–59.
- Stock, Jürgen (1993): »Welche Rolle spielt eine private Schule für Kampfsport?«, in: Rheinische Post vom 05.06.1993.
- Voss, Reinhard (1994a): »Des V-Mannes Motto: Nichts gehört, nichts gesehen, nichts sagen«, in: Frankfurter Rundschau vom 04.08.1994.
- Voss, Reinhard (1994b): Gutachter bestätigt Schnoors V-Mann-Version. Ex-Staatssekretär Neusel spricht Nordrhein-Westfalens Verfassungsschutz von Vorwürfen in Sachen Solingen frei, in: Frankfurter Rundschau vom 17.08.1994.
- WDR (2022): »Brandanschlag in Solingen: Innenministerium reagiert auf Vorwürfe«. wdr.de vom 22.04.2022. <https://www1.wdr.de/nachrichten/rheinland/brandanschlag-in-solingen-ex-verfassungsschuetzer-erhebt-schwere-vorwuerfe-100.html>[25.05.2022].
- Zimmermann, Maike (2021): »Wir sind aus allen Wolken gefallen«, Analyse & Kritik vom 18.05.2021. <https://www.akweb.de/politik/die-rolle-des-verfassungsschutz-zes-beim-rassistischen-brandanschlag-in-solingen/> [25.05.2022].